VERORDNUNG (EWG) Nr. 2159/81 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1981

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 37/81 des Rates zur Festlegung bestimmter innerstaatlicher Beihilfen in der Landwirtschaft, die Griechenland übergangsweise beibehalten darf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 37/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung bestimmter innerstaatlicher Beihilfen in der Landwirtschaft, die Griechenland übergangsweise beibehalten darf (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 37/81 ist eine Regelung für die Beihilfen eingeführt worden, die in den Gemeinschaftsvorschriften über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen nicht vorgesehen sind und die Griechenland übergangsweise beibehalten darf. Zu dieser Regelung sind einige Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Grundsätzlich obliegt es Griechenland, für jede dieser Beihilfen die geeignetste Regelung für deren Gewährung und Kontrolle zu wählen. Jedoch muß Griechenland der Kommission die auf diesem Gebiet getroffenen Maßnahmen mitteilen. In einigen besonderen Fällen sind darüber hinaus ausführlichere Vorschriften auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Der Anwendungsbereich der die Erzeugungsbeihilfe für Tafeltrauben betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 37/81 ist auf die Mengen zu begrenzen, die im Laufe eines Wirtschaftsjahres als Tafeltrauben vermarktet werden ; dadurch sollen Störungen in anderen Agrarmarktorganisationen, insbesondere in denen für Wein und für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, vermieden werden.

Im Fall der Beihilfe für die verbilligte Lieferung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln an die Erzeuger muß Griechenland für Erzeugnisse aus Griechenland und aus den übrigen Mitgliedstaaten die gleiche Beihilfe gewähren. Hierzu muß insbesondere die Berechnungsmethode für die Beihilfe für Düngemittel aus den anderen Mitgliedstaaten präzisiert werden. Dabei ist innerhalb der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 37/81 aufgeführten Liste der Standard-Düngemittel, für die die staatliche Beihilfe in Griechenland gewährt wird, zu unterscheiden zwischen Einzeldüngern und zusammengesetzten Düngern, die Einzeldünger enthalten. Die beste Lösung dürfte sein, die Düngemittel aus den übrigen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer Typenbezeichnung und ihres Nährstoffgehalts bestimmten Standard-Düngemitteln gleichzustellen und für sie die gleiche Beihilfe zu gewähren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der betreffenden Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 37/81 vorgesehenen Bestimmungen über die Erzeugungsbeihilfe für Tafeltrauben beziehen sich auf die Mengen, die im Laufe eines Wirtschaftsjahres als Tafeltrauben vermarktet werden.

Artikel 2

Die Beihilfe gemäß Ziffer V des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 37/81 wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt :

1. Für Dünger aus Griechenland und Dünger aus den übrigen Mitgliedstaaten, die die gleiche Typenbezeichnung tragen und einen Nährstoffgehalt aufweisen, der dem der im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 37/81 unter V. 1 bis 7 und 14 aufgeführten Standard-Düngemittel entspricht oder sich von diesen unterscheidet, ist der Prozentsatz der Beihilfe der gleiche wie für das entsprechende Standard-Düngemittel.

2. Für Dünger aus Griechenland und Dünger aus den übrigen Mitgliedstaaten, die

   — gegebenenfalls die gleiche Typenbezeichnung tragen,

   — einen Nährstoffgehalt aufweisen, der dem der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 37/81 unter V. 8 bis 13 aufgeführten Standard-Düngemitteln entspricht oder sich von diesen unterscheidet und

   — die in Absatz 1 genannten Standard-Düngemittel enthalten, wobei es jedoch nicht erforderlich ist, daß diese Mehrnährstoffdünger aus einer Mischung der unter Nummer 1 genannten Standard-Düngemittel gewonnen werden,

   ist der Prozentsatz der Beihilfe der gleiche wie für das entsprechende Standard-Düngemittel oder das Standard-Düngemittel das in seiner Zusammensetzung dem genannten Düngemittel am nächsten kommt.

(1) ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 1.

Kommen mehrere Standard-Düngemittel dem betreffenden Düngemittel gleichermaßen nahe, so ist der Beihilfeprozentsatz für dieses Düngemittel gleich dem arithmetischen Mittel der Prozentsätze, die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 37/81 für die betreffenden Standarddüngemittel vorgesehen sind.

Artikel 3

(1) Griechenland teilt der Kommission die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 37/81 getroffenen Maßnahmen unverzüglich mit.

(2) Griechenland teilt der Kommission regelmäßig und auf jeden Fall vor Beginn der Anwendung einer jeden Verringerung die für das nächste Wirtschaftsjahr oder den nächsten Zeitraum geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Gewährung oder die Kontrolle der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 37/81 aufgeführten Beihilfen mit.

(3) Griechenland teilt der Kommission am Ende eines jeden Jahres der Übergangszeit, während der diese Beihilfen Anwendung finden, folgendes mit :

— die Ausgabenvorausschätzungen für das laufende Jahr,
— die endgültigen Ausgaben für das Vorjahr sowie
— die Ausgabenvorausschätzungen für das folgende Jahr.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN